



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Veröffentlichung der in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 11.10.2022 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Beschluss Nr. Aufhebung Beschluss-Nr. 502/2022 - Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zu finanziellen Leistungen an Pflegestellen in Vollzeitpflege gemäß §§ 27 Abs. 2a und 33 SGB VIII

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss hebt den Beschluss-Nr. 502/2022 vom 23.08.2022 – Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zu finanziellen Leistungen an Pflegestellen in Vollzeitpflege gemäß §§ 27 Abs. 2a und 33 SGB VIII – auf.

Beschluss Nr. Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zu finanziellen Leistungen an Pflegestellen in Vollzeitpflege gemäß §§ 27 Abs. 2a und 33 SGB VIII

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zu finanziellen Leistungen an Pflegestellen in Vollzeitpflege gemäß §§ 27 Abs. 2a und 33 SGB VIII.

Beschluss Nr. Antrag vom 08.06.2022 auf Aufnahme von 40 weiteren Hortplätzen der Evangelischen Kindertagesstätte „Janusz Korczak“ in Finnerwalde in die Bedarfsplanung zur Kindertagesbetreuung des Landkreises Elbe Elster

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die Aufnahme von 40 weiteren Hortplätzen der Evangelischen Kindertagesstätte „Janusz Korczak“ in Finnerwalde in die aktuell gültige Fassung der Bedarfsplanung zur Kindertagesbetreuung des Landkreises Elbe Elster.

Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zu finanziellen Leistungen an Pflegestellen in Vollzeitpflege gemäß §§ 27 Abs. 2 a und 33 SGB VIII vom 12. Oktober 2022

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Elbe-Elster hat in seiner Sitzung am 11. Oktober 2022 folgende Richtlinie beschlossen.

1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für finanzielle Leistungen der Hilfe zur Erziehung nach § 27 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit den §§ 27 Abs. 2 a und 33 SGB VIII, die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gemäß 35 a Abs. 2 Punkt 3 SGB VIII in einer Pflegefamilie nach § 33 SGB VIII und Leistungen für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII i. V. m. Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII in einer Pflegefamilie.

Im Sinne dieser Richtlinie werden als Pflegekind Minderjährige und junge Volljährige bezeichnet.

Pflegepersonen im Sinne dieser Richtlinie sind ehrenamtlich Tätige.

2 Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII

2.1 Erstausrüstung der Vollzeitpflegestelle

Für die Erstausrüstung eines Pflegeplatzes wird auf Antrag der Pflegeperson ein einmaliger Zuschuss bis zu einer Höhe von **1000,00€** für Mobiliar und Zimmerausstattung übernommen.

Für die bezuschusste Erstausrüstung besteht eine Bindungsfrist von 5 Jahren. Bei Beendigung der Leistungserbringung innerhalb der Bindungsfrist ist der Erstausrüstungszuschuss anteilig, entsprechend der AfA-Tabelle, zurückzuzahlen.

2.2 Laufende Leistungen

2.2.1 Regelleistung

Die Regelleistungen werden als monatlicher Pauschalbetrag (Pflegesatz) gewährt.

Der Pflegesatz umfasst die Kosten für den materiellen Aufwand (insbesondere für Unterkunft, Heizung, Verpflegung, Bekleidung, Verzehr außer Haus, Taschengeld, Friseur, Pflegemittel, Lernmittel, Spielmaterial, Telefon, Reparaturen) sowie die Kosten für Pflege und Erziehung des Pflegekindes.

Die Höhe des Pflegesatzes ab dem 01.10.2022 entspricht den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V für das Jahr 2020 und wird in den Folgejahren jeweils zum 1. Januar dementsprechend fortgeschrieben.

Der Leistungsumfang der Regelleistung ist in der Leistungsbeschreibung des Amtes für Jugend, Familie und Bildung zur Erbringung von Leistungen gem. §§ 27 Abs. 2 a und 33 SGB VIII dargestellt.

Die Höhe des Taschengeldes entspricht den Regelungen der Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster über die Gewährung wirtschaftlicher Nebenleistungen nach dem SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung

2.2.2 Leistung mit erhöhtem erzieherischen Bedarf

Eine pädagogische Leistung mit erhöhtem erzieherischen Bedarf für ein Pflegekind ist dann gegeben, wenn die Betreuung, Versorgung und Erziehung dieses Kindes pränatal, ereignis- oder entwicklungsbedingt einen höheren Aufwand erfordert, der über das Maß der Regelleistungen für ein Kind hinausgeht und im Rahmen der Hilfeplanung/Schutzplanung festgestellt wurde.

Die Voraussetzungen für die Anerkennung dieser erhöhten pädagogischen Leistung sind in der Leistungsbeschreibung des Amtes für Jugend, Familie und Bildung des Landkreises Elbe-Elster zur Erbringung von Leistungen gem. § 33 und 27 Abs.2 a SGB VIII dargestellt.

Die Betreuung eines Pflegekindes mit erhöhtem erzieherischem Bedarf wird in drei Leistungsgruppen entsprechend der Leistungsbeschreibung zu § 27 Abs. 2 a und § 33 SGB VIII unterteilt. Zusätzlich zum monatlichen Pflegesatz erfolgt eine Erhöhung des monatlichen Pauschalbetrages der Kosten der Erziehung in Leistungsgruppe 1 um 100%
Leistungsgruppe 2 um 150%
Leistungsgruppe 3 um 200%

Eine Pflegestufe nach dem SGB XI bleibt davon unberührt.

2.2.3 Materieller Mehraufwand

Ein materieller Mehraufwand entsteht durch nicht in der Regelleistung enthaltene zusätzliche Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten zu Fachärzten oder Therapeuten).

Die Mehraufwendungen werden als Pauschale je Monat in folgender Höhe gezahlt:

Regelaufwand: monatlich 10,00€

Leistungsgruppe 1: monatlich 17,00 €

Leistungsgruppe 2: monatlich 25,00 €

Leistungsgruppe 3: monatlich 34,00 €

Soll von der Pauschalierung abgewichen werden, besteht die Möglichkeit, nach Ablauf von 6 Monaten durch geeignete Nachweise (Bescheinigungen der Inanspruchnahme der erforderlichen Termine, Rechnungen etc.) für den vorausgegangenen Zeitraum innerhalb des Folgemonats die tatsächlichen Mehraufwendungen abzurechnen.

Bereits gezahlte Pauschalen werden angerechnet.

Entstehen die Mehraufwendungen durch Fahrtkosten, sollen die Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden, wenn die Benutzung eines PKW nicht aus Kosten- und Zeitgründen wirtschaftlicher ist. Als Nachweis für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die Originalfahrtscheine vorzulegen.

Fahrten mit dem PKW werden mit 0,30 € je gefahrenen Kilometer der kürzesten Strecke erstattet. Abweichungen sind zu begründen.

2.2.4 Verfahren bei eingeschränkter Leistungserbringung

Wird die Pflege des Pflegekindes durch die Pflegeperson auf Grund eines Krankenhausaufenthaltes, einer Kur, einer Therapie, ausbildungsbedingter Abwesenheit o. ä. sowie durch unerlaubtes Entfernen des Pflegekindes unterbrochen, so wird der monatliche Pflegesatz der Leistungen 2.2.1 bis 2.2.3 dieser Richtlinie

- bei vorübergehender Abwesenheit bis zu sieben Tagen weitergezahlt und
- bei vorübergehender Abwesenheit von mehr als sieben Tagen wird ein Freihaltgeld in Höhe von 90 % gezahlt. Hierbei ist der Zeitraum der gesamten Abwesenheit zu betrachten.

Voraussetzung für das Freihaltgeld ist, dass der Pflegeplatz tatsächlich freigehalten wird. Darüber hinaus oder in anderen Fällen wird das Freihaltgeld nur dann gezahlt, wenn das Amt für Jugend, Familie und Bildung vorher der Freihaltung zugestimmt hat.

Wird das Pflegekind aus einer Pflegestelle genommen und zur Klärung der weiteren Perspektive in einer anderen Pflegestelle oder Einrichtung untergebracht, werden bis zur Klärung der Rückkehr nur die Aufwendungen zum Vorhalten der Unterkunft (Miete, Heizung) entsprechend des jeweils gültigen Pflegesatzes gezahlt.

Wird das Pflegekind bei Abwesenheit der Pflegeperson (z. B. Krankenhausaufenthalt, Kur o. ä.) ohne Inanspruchnahme einer weiteren Leistung der Jugendhilfe nicht im Haushalt der Pflegeperson betreut, so wird für den Zeitraum bis zu 8 Wochen der bestehende Pflegesatz weiter gezahlt.

Ist während dieser Zeit eine anderweitige Unterbringung des Pflegekindes unter Inanspruchnahme einer Leistung der Jugendhilfe erforderlich, werden nur die Aufwendungen zum Vorhalten der Unterkunft entsprechend des jeweils gültigen Pflegesatzes gezahlt.

2.2.5 Leistungen gem. § 41 SGB VIII i. V. m. § 27 Abs. 3 und § 33 SGB VIII

Ist Hilfe gem. § 41 SGB VIII i. V. m. Vollzeitpflege notwendig und geeignet, so wird der Pflegesatz gem. Punkt 2.2.1 bis 2.2.3 dieser Richtlinie in der höchsten Altersstufe gezahlt.

Bei erforderlicher Nachbetreuung gem. § 41 SGB VIII i. V. m. § 27 Abs. 3 SGB VIII durch die Pflegeperson und deren Geeignetheit für diese Hilfe, wird für die Zeit der Nachbetreuung ein finanzieller Ausgleich in Höhe der Kosten der Erziehung bei einer Regelleistung gem. Punkt 2.2.1 gezahlt.

2.2.6 Leistungen gem. § 27 Abs. 2 a SGB VIII i. V. m. § 33 SGB VIII (Verwandtenpflege)

Ist die Pflegeperson gegenüber dem Kind unterhaltsverpflichtet, so kann der monatliche Pauschalbetrag, der die Kosten für den Sachaufwand betrifft, angemessen gekürzt werden.

Über die Höhe der Kürzung wird im Rahmen von pflichtgemäßem Ermessen entschieden (Einzelfallentscheidung). Grundlage bilden die unterhaltsrechtlichen Grundsätze.

3 Unfallversicherung/Alterssicherung

3.1 Unfallversicherungen

Für eine nachgewiesene Unfallversicherung (Policen, Verträge o. ä.) der Pflegepersonen wird ein monatlicher Betrag erstattet.

Wird die Betreuung durch ein Pflegeelternpaar erbracht, besteht die Erstattungspflicht gegenüber beiden Personen.

Die Erstattung von Unfallversicherungen erfolgt auf Antrag mit entsprechenden Nachweisen für den Zeitraum der Leistungserbringung.

Eine Bewilligung erfolgt frühestens ab Antragsmonat. Die maximale Erstattungshöhe entspricht den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. in der jeweils gültigen Fassung.

3.2 Alterssicherung

Aufwendungen zu einer angemessenen nachgewiesenen Alterssicherung werden für eine Pflegeperson einer Pflegefamilie (Hauptpflegeperson) pro Pflegekind erstattet.

Die maximale Erstattungshöhe entspricht den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. in der jeweils gültigen Fassung. Die Erstattung erfolgt nur für den Zeitraum der Leistungserbringung.

4 Aufwendungen in Anbahnungs- oder Übergangsphasen sowie bei Beendigung

Aufwendungen, die im Vorfeld oder bei Beendigung eines Pflegeverhältnisses in Vollzeitpflege entstehen, werden nach Vorlage geeigneter Nachweise (Bescheinigungen der Inanspruchnahme der erforderlichen Termine, Rechnungen etc.) übernommen.

Entstehen die Aufwendungen durch Fahrtkosten, sollen die Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden, wenn die Benutzung eines PKW nicht aus Kosten- und Zeitgründen wirtschaftlicher ist.

Als Nachweis für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die Originalfahrtscheine vorzulegen.

Fahrten mit dem PKW werden mit 0,30 € je gefahrenen Kilometer erstattet.

5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.10.2022 in Kraft und löst die Richtlinie zu finanziellen Leistungen an Pflegestellen in Vollzeitpflege gemäß §§ 27 Abs. 2 a und 33 SGB VIII vom 08. Juli 2015 ab.

Herzberg (Elster), 12. Oktober 2022

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster**- Herausgeber:**

Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski,
04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

Pressestelle:

Tel.: 03535 46-1243;
Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: amtsblatt@lkee.de

- Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Tel.: 03535 489-0, www.wittich.de/agb/herzberg

- Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Christian Heinrich-Jaschinski,
04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter

<https://www.lkee.de/Unser-Landkreis/Kreisanzeiger-Amtsblatt>

Der Versand von Einzelexemplaren kann auf Anforderung unter amtsblatt@lkee.de kostenfrei per Mail oder gegen Kostenerstattung auf dem Postweg erfolgen.



Das nächste Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster erscheint am 2. November 2022. Abgabetermin für Veröffentlichungen ist der 28. Oktober 2022, bis spätestens 10 Uhr beim Landkreis Elbe-Elster, Pressestelle, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg. E-Mail: amtsblatt@lkee.de